

## Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

*Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern, werden auf politischer Ebene insbesondere auch steuerliche Maßnahmen erarbeitet, um eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten.*

Der Bundestag hat am 28. Mai 2020 den Regierungsentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise („Corona-Steuerhilfegesetz“) verabschiedet.

Das Corona-Steuerhilfegesetz enthält steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Krise besonders Betroffenen. Die Liquidität von Unternehmen soll verbessert und Steuererleichterungen gewährt werden.

Das Corona-Steuerhilfegesetz umfasst unter anderem die folgenden steuerlichen Maßnahmen:

- Änderung des Einkommensteuergesetzes

Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld und zum saisonalen Kurzarbeitergeld in Höhe von bis zu 80% des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden.

- Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurants, Catering-Dienstleistungen und andere Lebensmitteleinzelhändler (z.B. Bäckereien und Metzgereien), die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 verzehrfertige Lebensmittel liefern von 19% auf 7%. Ausgenommen davon ist der Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken (der Umsatzsteuersatz bleibt bei 19%).

- Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes

Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume für Rechtsformwechsel (§ 9 Satz 3 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)) und Einlagen (§ 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG) von acht auf zwölf Monate. Diese Anpassungen bringen die steuerliche und die nichtsteuerliche Rückwirkungsfrist (§ 17 Absatz 2 Satz 4 Umwandlungsgesetz) in Einklang und zielen darauf ab, die

Auswirkungen der Corona-Krise im Zivil-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht abzumildern.

Der Gesetzentwurf der Regierung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates, die am 5. Juni 2020 erwartet wird.

Das Corona-Steuerhilfegesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

For more information about Curtis, please visit [www.curtis.com](http://www.curtis.com).

*Attorney advertising. The material contained in this Client Alert is only a general review of the subjects covered and does not constitute legal advice. No legal or business decision should be based on its contents.*

**Please feel free to contact Curtis' attorneys if you have any questions on this important development:**



**Christian Fingerhut**

Partner

[cfingerhut@curtis.com](mailto:cfingerhut@curtis.com)

Frankfurt: +49 69 247 576 400



**Martin Wolff**

Associate

[mwolff@curtis.com](mailto:mwolff@curtis.com)

Frankfurt: +49 69 247 576 000